



Abwasserverband Matheide

...wir klären das für Sie!

Antrag auf Anschluss an das öffentliche Abwassernetz

Vom Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname

Straße Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Ich/Wir beantrage(n) die Herstellung bzw. die Erweiterung eines Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz zur Ableitung von häuslichem Schmutzwasser für das Grundstück in

Postleitzahl, Wohnort

Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Hinweis: Angeschlossen wird das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Dieses kann aus mehreren Flurstücken bestehen!

Die Antragsunterlagen bitte in dreifacher Ausfertigung mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen einreichen.

Anschluss für Schmutzwasser mit einem Rohrdurchmesser von: _____

Wie viele Wohneinheiten sollen angeschlossen werden? _____

Sind alte Kläranlagen oder Sammelbecken vorhanden? _____

Werden gewerbliche Abwässer eingeleitet: **O ja** **O nein**

Wenn ja, welcher Art: _____

Wird ein Schlammfang, Fett- bzw. Benzinabscheider oder eine Hebeanlage vorgesehen ?
wenn ja, welcher Art und Größe?

Die Arbeiten für den Anschluss an den öffentlichen Hausanschlussschacht werden durchgeführt

von der Firma _____

Bemerkungen: _____

(Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus der Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, vom 25.11.2009 (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung:

§ 6 Entwässerungsantrag

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um eine Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder eine andere amtliche Bezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstiger berechneten Flächen, das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenem Strich, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dafür zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der AVM kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.